

## Kapitel 11 - Verwaltung und Finanzen

**1109 Hundesteuer 2015 bis 2021**

Hunde/Steuereinnahmen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7	S 8
Ersthunde	5.680	5.767	5.888	5.917	6.048	6.195	<b>6.480</b>
Zweithunde	394	421	453	480	507	532	<b>556</b>
weitere Hunde	35	32	43	45	51	44	<b>65</b>
Hunde mit Steuerermäßigung <sup>1</sup>	23	19	8	6	3	2	<b>5</b>
steuerfreie Hunde <sup>2</sup>	22	21	21	20	20	21	<b>24</b>
Anzahl gesamt	6.154	6.260	6.413	6.468	6.629	6.794	<b>7.090</b>
<b>Steuereinnahmen in Tausend Euro</b>	<b>656</b>	<b>671</b>	<b>687</b>	<b>697</b>	<b>736</b>	<b>735</b>	<b>768</b>

Quelle: Stadt Oldenburg - Fachdienst Finanzen

<sup>1</sup> zum Beispiel Hunde zum Bewachen von Gebäuden

<sup>2</sup> Diensthunde kommunaler und staatlicher Stellen; Sanitäts- und Rettungshunde; Blindenführhunde und Hunde, die vorübergehend in Tierschutzanstalten untergebracht sind.

**Bei** der Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandssteuer im Sinne des Artikels 105 Absatz. 2a Grundgesetz (GG). Aufwandssteuern sollen einen besonderen Aufwand, also eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen. Gleichzeitig werden durch die Hundesteuer ordnungspolitische Gesichtspunkte verfolgt, um einer allzu umfangreichen Hundehaltung und den damit verbundenen Verunreinigungen und der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung entgegenzuwirken. Aus diesen Gründen erhöht sich auch die Hundesteuer für Zweithunde und weitere Hunde.

Nach der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie und Finanzhoheit ist jede Kommune berechtigt, die Höhe der Aufwandssteuer für ihr Gebiet festzusetzen. Die Einkünfte aus dieser Steuer sind nicht zweckgebunden und werden als allgemeine Deckungsmittel zur Erfüllung der städtischen Aufgaben genutzt.